

Erkannte Gefährdung: Gefährliche Alleinarbeit

Alleinarbeit im Sinne MuSchG (2018) liegt vor, »wenn der Arbeitgeber eine Frau an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann.«

Alleinarbeit im Sinne DGUV Regel 100-001: 2.7.2 liegt vor, »wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt«.

Gefährliche Alleinarbeit im Sinne DGUV Regel 100-001: 2.7.1 liegt unter anderem vor bei einer »Dienstleistung an Personen, die sich gegen die Dienstleistung tätlich wehren.«

Eine erhöhte Gefährdung bei Alleinarbeit besteht, bei »Gefährdungen, die bei der allein arbeitenden Person erhebliche Verletzungen bzw. akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Im Notfall bleibt die Person eingeschränkt handlungsfähig.« (BGI/GUV-I 5032).

Geeignete Schutzmaßnahme: »Grundsätzlich sollte eine ‚gefährliche Arbeit‘ nicht von einer Person allein ausgeführt werden.« (DGUV Regel 100-001: 2.7.2). Über die Schichtpläne stellt die Arbeitgeberin sicher, dass in den Arbeitsbereichen jeweils zu jeder Zeit zumindest in Rufweite zu einer Beschäftigten gearbeitet wird.

Empfehlung: Die Arbeitgeberin beauftragt die Fachkräfte im Arbeitssicherheitsausschuss (ASA), bis zum Folgetreffen der Einigungsstelle zu berichten, in welchen der gliedernden Arbeitsbereiche die Doppelbesetzung eine nächtliche Erreichbarkeit (Rufweite) auch bei Pflege in Isolierzimmern, Pausen und Transporten jederzeit sicherstellt.

Geeignete Schutzmaßnahme: Für nächtliche Transportgänge (Labor, Verlegungen, Notoperation usf.) wird in jeder Nacht ein den Arbeitsbereich-übergreifender »Libero« bereitgehalten. Es ist zu prüfen, in wie weit hier (Schwer-)behinderte eingesetzt werden können.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

DGUV-Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

§ 8 Gefährliche Arbeiten

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

[Regeln sind fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden.]

DGUV Regel 100-001: 2.7.1:

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Gefährliche Arbeiten können z. B. sein: [...]

- Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, z. B. in chemischen, physikalischen oder medizinischen Laboratorien,
- Dienstleistung an Personen, die sich gegen die Dienstleistung tätlich wehren.

DGUV Regel 100-001: 2.7.2

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt.

Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann es aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen. In diesem Fall hat der Unternehmer in Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zur Überwachung zu treffen. Diese Überwachung kann durch technische oder organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden.

Zu den technischen Maßnahmen gehört z. B. die Verwendung geeigneter Personen-Notsignal-Anlagen. Weitergehende Informationen sind in der DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ enthalten.

Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen z. B. Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme oder ständige Kameraüberwachung.

BGI/GUV-I 5032 vom September 2009

(Teil 2)

Um die Gefährlichkeit der Tätigkeiten von allein arbeitenden Personen beurteilen zu können, muss auch die Handlungsfähigkeit der Personen nach einem möglichen schädigenden Ereignis betrachtet werden. Hierzu hat sich eine Einteilung in die nachfolgenden Gefährdungsstufen bewährt:

Gefährdungsstufen	Mögliche Verletzungsschwere und Handlungsfähigkeit
gering:	Gefährdungen, die bei der allein arbeitenden Person geringe Verletzungen bzw. geringe Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Die Person bleibt handlungsfähig.
erhöht:	Gefährdungen, die bei der allein arbeitenden Person erhebliche Verletzungen bzw. akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Im Notfall bleibt die Person eingeschränkt handlungsfähig.
kritisch:	Gefährdungen, die bei der allein arbeitenden Person besonders schwere Verletzungen bzw. akute Beeinträchtigungen der Gesundheit bewirken können. Im Notfall ist die Person nicht mehr handlungsfähig.

[...]

Nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV/GUV-V A1) hat der Unternehmer die mit der Alleinarbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die Arbeitsbedingungen zu beurteilen. Auf Grundlage der Beurteilung sind geeignete Maßnahmen vorzusehen und zu dokumentieren.

Sofern die Gefährdungsstufe als gering eingeschätzt wird, die Person also nach einem schädigenden Ereignis (z. B. einem Unfall) handlungsfähig bleibt, reicht der Einsatz einer Meldeeinrichtung gemäß Tabelle 3 aus.

Sofern die Gefährdungsstufe als erhöht eingeschätzt wird, die Person also nach einem schädigenden Ereignis (z. B. einem Unfall) nur eingeschränkt handlungsfähig bleibt, so ist zu prüfen, welche Meldeeinrichtung noch zulässig ist. Gegebenenfalls ist eine Personen-Notsignal-Anlage nach BGR 139 in Betracht zu ziehen oder die Anwesenheit einer zweiten Person ist unumgänglich.

Sofern die Gefährdungsstufe als kritisch eingeschätzt wird, die Person also nach einem schädigenden Ereignis (z. B. einem Unfall) handlungsunfähig ist, so ist eine PNA zu verwenden, die den Anforderungen der BGR 139 entspricht oder die Anwesenheit einer zweiten Person ist erforderlich.

Erkannte Gefährdung: Bedrohungsgefühl »Fremde im Haus«

Die Beschäftigten erleben sich in der Nacht »allein«, auf sich gestellt, verlassen. Gelegentliche Übergriffe, Gewalterfahrung, das Erleben von Ohnmacht und Überforderung bei Zwischenfällen – solche Erlebnisse belasten die Ableistung der weiteren Schichten. Es erschreckt, wenn fremde Gesichter plötzlich nachts auftauchen, auch wenn diese mit gutem Grund erscheinen. Verständnis und gegenseitiges Vertrauen für Krisensituationen wächst im Team.

Geeignete Schutzmaßnahme: In der ersten Stunde der Nachtschicht organisiert der Arbeitgeber in jedem Arbeitsbereich eine berufsgruppenübergreifende Kurzvorstellung: »Wer ist hier heute Nacht zuständig?«

Geeignete Schutzmaßnahme: Die zu Nachtschichten Herangezogenen werden genau einem Team zugeordnet.

Erkannte Gefährdung: Nächtliche Überforderung durch selten bewältigte Herausforderungen bei fehlenden Informationen

Geeignete Schutzmaßnahme: Die Arbeitgeberin stellt die Teilnahme aller im Nachdienst Eingesetzten an zumindest kalenderjährlich einer Pflichtveranstaltung sicher:

»Einweisungen und Ratschläge für die Nachtschicht«

Unter anderem stellt dort die Betriebsärztin / der Betriebsarzt physiologische Unterschiede der Nachtätigkeit vor. Sie / er gibt Hinweise zur »Schlafhygiene« und zur Ernährung bei abweichendem Biorhythmus. Sie/er erinnert an das Angebot zur betriebsärztlichen Beratung bei aufkommenden Gesundheitsstörungen in diesem Zusammenhang. Die Arbeitgeberin weist in Geräte ein, welche nicht auf allen Stationen gleichermaßen zum Einsatz kommen.

Die Arbeitgeberin gibt Hinweise zum Umgang mit Gewalt durch Patienten, Angehörige und Besucher (Meldungen, Angebot der Traumaambulanz usw.)

Tobias Michel